**Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde **St. Nikolaus in Referinghausen** hat mit Beschluss vom 28.3.2024 für den katholischen Friedhof in Referinghausen folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

**§ 2**

**Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

**§ 4
Umsatzsteuer**

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 % Stand 2021).

**§ 5**

**Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

**§ 6**

**Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 7**

**Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

 **§ 8** **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 28.3.2024 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen außer Kraft.

**Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung**

**I. Grabnutzungsgebühren**

1. Reihengrabstätte

1. Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren 300,-- €
2. Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren 450,-- €
3. Urnenreihengrabstätte 300,-- €
4. Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit entfällt
5. Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Rasengräber) 650,-- €
6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Reihengrabstätte 300,-- €

2. Wahlgrabstätte

1. Wahlgrabstätte bestehend aus \_2\_ Grabstellen 900,-- €

(pro Grabstelle \_\_\_\_ 450,--\_\_€)

1. Urnenwahlgrabstätte bestehend aus \_2\_ Grabstellen 600,-- €

(pro Grabstelle \_\_\_\_\_300,--\_\_€)

1. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Urnenwahlgrabstätte 300,-- €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

* Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

* Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte, die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen.

Diese beträgt 1/30 der Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten, sowie 1/25 bei Urnenwahlgrabstätten, für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

**II. Verwaltungsgebühren**

1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung

10,-- €

1. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter

10,-- €

**III. Gebühren für die Bestattung**

1. Leichenkammer

Benutzung der Leichenkammer entfällt

2. Friedhofskapelle

Benutzung der Friedhofskapelle 50,-- €

1. Ausschlagen des Grabes und Grabverbau

Leihgebühr für das zur Verfügung gestellte Material 50,-- €

1. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

Die Gräber werden von Beauftragten der Kirchengemeinde oder zugelassenen Gewerbe-treibenden ausgehoben und wieder verfüllt. Auftrag und Kosten werden in direkter Abwicklung vom Nutzungsberechtigtem erledigt.

**IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung**

1. Ausgrabung

Wird durch die Friedhofsverwaltung, unter Berücksichtigung des § 11 der Friedhofssatzung, beauftragt. Die Kosten trägt in direkter Abrechnung der Antragsteller.

2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof

Wird durch die Friedhofsverwaltung, unter Berücksichtigung des § 11 der Friedhofssatzung, beauftragt. Die Kosten trägt in direkter Abrechnung der Antragsteller.

**V. Friedhofsunterhaltungsgebühr und Sonstige Gebühren**

Bei Bedarf kann durch Beschluss des Kirchenvorstands, eine notwendige Friedhofs- unterhaltungsgebühr erhoben werden.

Der Kirchenvorstand hat am 21.9.2022 einstimmig beschlossen, dass eine einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr von **200,-- €** erhoben wird. Diese Gebühr wird ab sofort bei jedem Todesfall mit dem Gebührenbescheid berechnet.

Weitere, Sonstige Gebühren können nur mit ausreichender Begründung eingeführt werden.

Referinghausen, den 28.03.2024 Der Kirchenvorstand

  Siegel des Kirchenvorstandes

